Département de la formation et de la sécurité
Departement für Bildung und Sicherheit

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Damen und Herren
Präsidenten und Präsidentinnen der
Walliser Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörden

Referenzen MP/iew
Datum 9. April 2014

Medizinisch-psychiatrisches Gutachten im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung aufgrund einer psychischen Störung
Artikel 450e Absatz 3 ZGB / Artikel 118f Absatz 1 Buchstabe b EGZGB

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident

1. In zwei Bundesgerichtsentscheiden (5A_189/2013 *in deutsch*; 5A_872/2013 *in französisch*) hat das Bundesgericht kürzlich klargestellt, zu welchen Punkten sich der Experte zu äussern hat, damit der rechtserhebliche Sachverhalt ermittelt werden kann, um eine **fürsorgerische Unterbringung** aufgrund einer psychischen Störung anzuordnen.

   Hinsichtlich dieser Rechtsprechung muss der Antrag auf ein psychiatrisches Gutachten im Sinne der Artikel 450e Absatz 3 ZGB und 118f Absatz 1 Buchstabe b EGZGB (abrufbar auf der Website) unter Ziffer 2 „Fragen an den Experten" korrigiert werden. In der Beilage erhalten Sie den neuen Musterantrag, welcher denjenigen vom 23. November 2012 vom Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration annulliert und ersetzt.

   Aufgrund der erwähnten Rechtsprechung wird das Gutachten mehr Zeit für die Untersuchung erfordern und zusätzliche Kosten erzeugen. Trotzdem werden die neuen Anforderungen des Bundesgerichts in ihrer ganzen Härte der erstinstanzlichen Behörde auferlegt.

   Es ist je nach Umstand nicht auszuschliessen, dass trotz Vertiefung der Untersuchung die eine oder andere Frage nicht beantwortet werden kann. Die Entscheidung wird gegebenenfalls auf der Grundlage der im Laufe der Untersuchung erstellten Fakten getroffen und entsprechend begründet.

2. Unseres Wissens hat sich das Bundesgericht nicht zum Inhalt eines Gutachtens geäussert, das den rechtserheblichen Sachverhalt zur Anordnung eine **Beistandschaft** aufgrund einer psychischen Störung festlegt (Art. 390 ZGB / Art. 118f Abs. 1 Buchstabe a EGZGB).

   Folglich bedarf der Musterantrag auf ein psychiatrisches Gutachten, der Ihnen per E-Mail vom 23. November 2012 zugestellt wurde, zunächst keiner Anpassung.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Oskar Freysinger
Staatsrat

Beilage erwähnt
Kopie an Die Dame und die Herren Inspektoren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

07CI210201012133

Place de la Planta 1, 1950 Sion
Tel. 027 606 40 00 · Fax 027 606 40 04 · E-Mail: oskar.freysinger@admin.vs.ch